

Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)**Fall 1:**

A hatte sich in J verliebt, die in den Bordellen ihres Zuhälters M, der sie zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aus Russland nach Deutschland gelockt hatte, der Prostitution nachging. Um mit J eine gemeinsame Zukunft aufbauen zu können, vereinbarte A mit M einen „Freikaufpreis“ von € 10.000; im Gegenzug sollte M die „Rechte“ an J freigeben und ihm ihren Reisepass aushändigen. Nach Zahlung und Übergabe des russischen Reisepasses am 17. März erfuhr A von J, dass dieser Pass abgelaufen war und dass sie, von M getäuscht, diesem den gefälschten litauischen Reisepass, den dieser ihr nach Ablauf ihres Touristenvisums verschafft hatte, zurückgegeben hatte. Nunmehr fühlte sich A „abgezockt“ und wollte sich das Geld notfalls unter Einsatz von Gewalt zurückholen. Zu diesem Zwecke begab er sich noch am selben Tage zu M und verlangte Rückzahlung. A erkannte, dass € 10.000 auf dem Schreibtisch des M liegen. Als M sich dennoch weigerte, das Geld herauszugeben, verschaffte er seiner Rückzahlungsforderung gewaltsam Nachdruck, indem er mit einem Axtstiel auf Kopf und Oberkörper des M einprügelte. Unter dem Eindruck der Gewalteinwirkung ging M zum Schreibtisch und übergab A die € 10.000. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 I, 255?

Fall 2:

E befindet sich in Geldnot und hat erfahren, dass der X irgendwo eine größere Geldmenge versteckt hat. Um an das Geld zu kommen, überwältigt E den X und verbringt ihn an einen abgelegenen Ort, wo er ihm zu verstehen gibt, dass dies seine letzte Reise gewesen sei, wenn er das Geldversteck nicht preisgibt. Der verängstigte X gibt schließlich nach und nennt dem E den Ort des Verstecks am anderen Ende der Stadt. Tatsächlich findet E dort € 20.000, die er an sich nimmt. Strafbarkeit des E?

Fall 3:

J geht zu der Prostituierten M. Zunächst lässt er sich die Preise für Geschlechtsverkehr nennen. Da er aber kein Geld hat, um die Dienstleistung zu bezahlen, sagt er ihr, er werde sie windelweich prügeln und zwingt sie so, den Beischlaf mit ihm zu vollziehen. Strafbarkeit des J gem. §§ 253, 255?